

An das Amtsgericht .../Betreuungsgericht

Betreuung für ...

AZ: .../...

Betreuungsgerichtliche Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, mir die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Durchführung folgender ärztlicher Zwangsmaßnahme zu erteilen:

- Gabe des Medikamentes ... bzw. eines Medikamentes mit dem Wirkstoff ... in
 - einer täglichen Dosis von ... in einer Verabreichungsfolge von ... zu je ...
- unter Anwendung folgender Zwangsmittel
 - kurzfristige Fixierung ...
- Kopie der erteilten Einwilligung/ des ärztlichen Aufklärungsbogens liegt bei.
- Alternativ - bei nicht Anschlägen der Medikation - ...

- Durchführung nachstehenden ärztlichen/ operativen Eingriffs ...
 - unter Anwendung folgender Zwangsmittel
 - kurzfristige Fixierung ...
- Kopie der erteilten Einwilligung/ des ärztlichen Aufklärungsbogens liegt bei.

Zur Begründung teile ich folgendes mit:

Wie aus der Akte bekannt ist, ist Frau/Herr ... seit dem ... stationär untergebracht. Aktuell widerspricht die beabsichtigte ärztliche Maßnahme dem natürlichen Willen von Frau/Herrn ... Die Ablehnung hat Frau/Herr ... dadurch manifestiert, dass ...

Auf Grund ihrer/seiner psychischen Krankheit geistigen oder seelischen Behinderung kann Frau/Herr ... keinen freien Willen bilden und die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen bzw. nicht nach dieser Einsicht handeln.

Die fehlende Fähigkeit zur freien Willensbestimmung ergibt sich daraus, dass Frau/Herr ...

- keine Krankheits- und Behandlungseinsicht aufweist
- ...

Hinsichtlich der geplanten ärztlichen Maßnahme besteht

- eine Patientenverfügung, die die jetzige konkrete Behandlungssituation betrifft und die beabsichtigte ärztliche Maßnahme zulässt nicht zulässt.
 - Die Patientenverfügung vom ... füge ich in Kopie bei.
- keine Patientenverfügung, die die jetzige konkrete Behandlungssituation betrifft.
 - Es bestehen aber Behandlungswünsche mit folgendem Inhalt ...
 - Es bestehen auch keine Behandlungswünsche.
- kein mutmaßlicher Wille. folgender mutmaßlicher Wille:

Es fanden vor der Unterbringung folgende erfolglose Versuche statt, ein Therapieverständnis und eine Behandlungseinwilligung von Frau/Herrn ... zu erreichen:

- Gespräch des ambulant behandelnden Arztes ... am ...
- Gespräch zwischen mir und Frau/Herrn ... am ...
- Einbindung folgender Vertrauensperson ... am ...

Auch im Rahmen der seit dem ... andauernden stationären Behandlung blieben die Versuche der behandelnden Ärzte, eine Therapiebereitschaft bei Frau/Herrn ... zu erzielen erfolglos. Ärztlicherseits gab es folgende Tätigkeiten zur Erzielung einer Therapiebereitschaft ...

Auf Grund ihrer/seiner psychischen Krankheit geistigen oder seelischen Behinderung droht die Gefahr, dass sich Frau/Herrn ... einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Diese Gefahr ergibt sich aus folgenden Umständen ...

Dieser drohende gesundheitliche Schaden kann nicht durch andere, Frau/Herrn ... zumutbare Maßnahmen abgewendet werden, da

- da vorhandene Alternativen, nämlich ..., erfolglos geblieben sind.
- ärztlicherseits keine Alternativen bestehen.
- ...

Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich, da

- die ärztliche Maßnahme für eine Rückbildung der Symptomatik und Herbeiführung und Stabilisierung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von Frau/Herrn ... geeignet ist, wie die frühere Behandlung vom ... bis ... gezeigt hat,
- es bei Unterlassen einer ärztlichen Maßnahme wegen des Fortdauerns der erheblichen Eigengefährdung zu einer deutlichen Verlängerung der Verweildauer in der stationären Behandlung kommt.
- ...

Auf der anderen Seite sind keine lediglich folgende ... (medizinischen, sozialen bzw. persönlichen) Nachteile zu erwarten...

Deshalb hat mein Abwägen von Nutzen und Beeinträchtigung ergeben, dass der Nutzen der beabsichtigten ärztlichen Maßnahme die Beeinträchtigungen offensichtlich überwiegt.

Ein Wegfall der Behandlungsbedürftigkeit ist

- in einem Zeitraum von zu erwarten.
- noch nicht abzuschätzen. auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Es ist eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung erforderlich, da mit dem Aufschub bis zur Entscheidung in der Hauptsache in einigen Wochen nicht gewartet werden kann, weil...

Mit freundlichen Grüßen

...

(Unterschrift)